



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V

zur Änderung der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus
gem. § 116b SGB V“ – Anpassung der ICD-Codes Rheuma / Korrektur des
Beschlusses v. 17.12.2009

Berlin, 26.03.2010

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

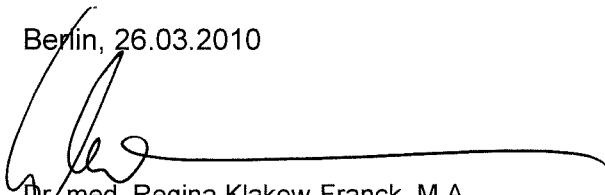
Die Bundesärztekammer ist mit Schreiben vom 12.03.2010 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss aufgefordert worden, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu einer Beschlussfassung der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus gem. § 116b SGB V“ abzugeben. Der Beschluss beinhaltet die Anpassung der in der Richtlinie enthaltenen ICD-Codes und war ursprünglich bereits durch das G-BA-Plenum am 17.12.2009 gefasst worden. Die Bundesärztekammer hatte im Vorfeld dieses Beschlusses am 30.11.2009 eine Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V abgegeben.

Nach Information der Geschäftsführung des G-BA seien jedoch zu einem späteren Zeitpunkt Fehler in der Beschlussfassung entdeckt worden, die es nun zu korrigieren gelte. So sei bei der Konkretisierung zur „Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit schweren Verlaufsformen rheumatologischer Erkrankungen“ eine fehlerhafte ICD-Zuordnung festgestellt worden. Dies betrifft den ICD-10-Code D68.5 (Primäre Thrombophilien), der durch D68.6 (sonstige Thrombophilien) zu ersetzen sei. Die beiden genannten Codes waren nach der alten ICD-Systematik bis 2009 noch als D68.8 verschlüsselt worden. Der Code D68.5 gehört jedoch inhaltlich nicht zu den rheumatologischen Erkrankungen und passt daher nicht in diesen Abschnitt der Richtlinie bzw. deren Anlage.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hält den soeben beschriebenen Korrekturbedarf für begründet und unterstützt die vorgesehene Änderung.

Berlin, 26.03.2010



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4